



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Capita Assecurationis im Fürsthen-Rath zu Oßnabrück von den Evangelischen übergeben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. *Directorium*: Wiſſe bey dieſer Clais keine Quaſtion oder Differenz mehr übrig, 1646.
Martius. derowegen bey nächſter Sefſion zur IV. Claſſe geſchritten, und die darinnen befind-
liche 5. kleine Difficultäten in Conſultation gezogen werden könnten. Martius.

„Sub finem

Entſchuldigte er gar hoch, daß Heſſen-Caſſel nicht wäre mit zu Rathe angeſaget worden, mit Conteſtation, daß ſolches nicht mit Willen oder Vorſatz, ſondern aus Vergessenheit und Verſehen nachgeblieben wäre, ſo alſofort bey dem Chur-Maynziſchen Directorio erinnert, und hiernächſt ihm gleich andern Ständen angeſagt werden ſollte ꝛ.

Wormit alſo dieſe Ein und zwanzigſte Sefſion geendiget und aufgegeben worden; Deren beſehene fleißige Conferirung und in ſubſtantialibus befundene Gleichſtimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. II.

Capita Aſſecurationis, von den Evangelischen im Fürſten-Rath zu Ohnasbrück übergeben.

N. II.
Capita Aſſecurationis.

1) Iſt von nöthigen, daß alle Intereſſirten, zumal auch die Geiſtlichen Churfürſten und Prälaten, zu unverbrüchlicher Haltung, ſich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, nicht allein obligiren, ſondern auch zur Aſſiſtenz verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch ſeyn möge, dagegen handeln ſollte.

2) Muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich ſeyn, ſondern auch und vornemlich als eine freywillige ungewungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio gehalten, und denen Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet, auch auf allen künfftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret werden.

3) Iſt nöthig, daß bey allen Wahl-Capitulationen die Handhabung dieſes Friedens-Schlusses ausdrücklich einverleibet werde.

4) Muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayſerlichen Cammer, ſowol andern der Chur-Fürſten und Stände Gerichten, der künfftige Schluß inſinuiret werden, ſich darnach, als nach einer Regul, zu achten und zu halten.

5) Die abweſenden Stände ſind nicht weniger an den künfftigen Schluß gebunden, als wären ſie zugegen geweſen, aller ihrer Contradictionen, Proteſtationen, Reſervationen und anderen Ausflüchten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ganz ungeachtet.

6) Es müſſen keine Reichs-Satzungen, Abſchiede, Verträge noch gemeine beſchriebene Rechte, Litis pendentia, Res Judicata, Mandata, Reſcripta, Decreta, ſive praeteriti ſive futuri temporis, wie auch das Kayſerliche Religions-Edict de Anno 1629. oder die Prageriſche Handlung 1635. noch auch einſiger Privat-Accord, dieſem Friedens-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung, inſkünfftige allegiret und angezogen werden, ſondern alles, ſo angezogen werden möchte, oder inſkünfftige de facto, ſive directo ſive per indirectum vorgenommen, aufgebracht, oder motu proprio ertheilet, und ſonſten auf einigerley weiß und wege verhandelt werde, muß jezt als dann, und dann als jezt, ipſo jure & facto nul und nichtig ſeyn, und, ob es nie geſchehen, angeſehen und gehalten werden.

7) Sollen

1646.
Martius.

7) Sollte auch darwieder aus dem Concilio Constantiensi und anderen dergleichen Decretis, wie auch jetzigen oder künftigen Päpstlichen Dispensationibus und Absolutionibus, nichts angeführet werden noch gültig seyn.

1646.
Martius.

8) Zu Handhabung des Land-Friedens, ist im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heilsamlich verordnet, daß die Reichs-Crayse recht verfassung, und gegen alle eräugnete Empörungen in guter Bereitschaft stehen. Wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einred und Respekt, fürgewendete Pflicht und Gehorsam, als deren männiglich ipso jure hierin entbunden seyn soll, contra quemcunque Pacis Publicæ turbatorem zu concurriren; immassen dagegen kein Bündniß noch dergleichen angezogen werden soll.

9) Sobald im Reich ein oder anderen Orts sich Unruhe eräugnen sollte, müssen die Crayse samt und sonders verbunden seyn, gute Aufsicht zu haben, und sich nach Befindung auch der Crayse-Ordnung gemäß zu armiren, die Ursach der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürgewendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet und abgestellt werde. Und sollen gegen solche Crayse-Verfassung keine Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder an ihnen selbst ungültig und unverbündlich seyn.

10) Alle Contravenienten sollen ihrer Ehr und Würden, Land und Leute, Recht und Gerechtigkeit, Haab und Gut verlustig seyn; welches nicht weniger von Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaten und anderen Geistlichen Personen, sowol ganzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhaftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstatet und nachgesehen.

11) Ein jeder Stand sol schuldig und gehalten seyn, was wider diesen Friedens-Schluß sive clam sive palam fürgeheth, und der Gebühr nach noch nicht gestraffet worden, dem Crayse-Obristen und ausschreibenden Fürsten oder Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen.

N. III.

Capita Assurationis, den Schwedischen Plenipotentiaris von den Evangelischen zugestellt.

N. III.
Noch andere
Capita Ass-
urationis.

1) Sey nöthig, daß die Worte in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, darin der Römische Kayser sich verpflichtet, den Pabst in Schuß zu halten, ausgethan, und hinführo in keine Capitulation weiter gebracht würden, dieweil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht vergleichen.

2) Dieses soll dem 8. Punkt unter der Beslage N. 2. annectiret werden: auch einem jeden erlaubt seyn, sich gegen die Turbatores ohn einigen Respekt und Unterscheid zu manuteneren.

3) Als auch das Römische Reich seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlag von 400. Pferden und 600. zu Fuß einfachen Römischer Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Römische Reich zwar Unruhe und Tumult im Reich erregen mögen, hingegen aber sich seiner Schuldigkeit, des Reichs Hoheit und Landes-Friedens entziehen will; so muß fürterhin gemeldtes Römische Reich nicht allein obgesetzten Anschlag abtragen, sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden und andern Constitutionibus unterworfen seyn, wie auch der Römischen Kayserlichen Majestät Hof-Rath untergeben werden, und könnte etwa den eilfften Crayse constituiren: in übrigen Politicis & Ecclesiasticis hat es seine sonderbare Sägung, Majestät-Brief, Privilegia und Concessionen.

4) Im